

Merkblatt

Neuregelungen für Spielhallen

Am 22.08.2015 ist das Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten (GVBL Nr. 9 vom 21.09.2015, S. 190 ff). Die damit verbundenen neuen Regelungen für den Betrieb von Spielhallen sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

Seit dem 01.07.2012 sind in Rheinland-Pfalz alle Spielhallen sowie alle Gaststätten, soweit diese Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unterworfen (neben der gewerberechtlichen Überwachung durch die örtliche Gewerbebehörde). Aufgrund der Änderung des Landesglücksspielgesetzes ergeben sich ab dem 22.08.2015 für Spielhallen im Besonderen folgende Neuerungen/Änderungen:

- Information der Spieler

Die Spieler sind über die Gewinnwahrscheinlichkeit und die Verlustmöglichkeiten zu informieren, des Weiteren über Suchtrisiken, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten (§ 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 b Abs. 1 LGlüG, § 7 GlüStV) sowie die Möglichkeit der Selbstsperre (§ 11 b Abs. 3 LGlüG).

- Personal

Das Personal ist vom angebotenen Glücksspiel auszuschließen und seine Vergütung darf nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet werden (§ 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 11 b Abs. 1 LGlüG).

- Personal-Schulung

Das Aufsichtspersonal ist durch von der ADD anerkannte Anbieter auf eigene Kosten regelmäßig hinsichtlich der Suchtrisiken, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu schulen – s. Tabelle (§ 5 a Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 11 b Abs. 1 LGlüG). Durch die Schulungen soll das Personal befähigt werden, problematisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

Art der Schulung	Zeitpunkt	Dauer	Form
Erstschulung	vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit	mind. 4 Unterrichtsstunden	mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. E-Learning) sind möglich
umfassende Schulung	spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit	mind. 8 Unterrichtsstunden	davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form eines Präsenzunterrichts, ansonsten auch alternative Lehrmethoden möglich
Wiederholungsschulungen	im Abstand von drei Jahren	mind. 4 Unterrichtsstunden	mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich

Vor Änderung des LGlüG (22.08.2015) absolvierte Schulungen gelten als umfassende Schulungen; erste Wiederholungsschulungen sind hierbei erforderlich nach 3 Jahren ab Inkrafttreten des geänderten Landesglücksspielgesetzes.

Nicht geschultes Personal darf nicht eingesetzt werden. Entsprechende Schulungsnachweise sind vor Ort vorzuhalten (§ 5 a Abs. 6 LGlüG).

Eine Liste der zugelassenen Anbieter wird von der ADD Trier geführt.

- Sperrzeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt nun um **2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr** (§ 11 d LGlüG). Ferner ist an folgenden Tagen das Spiel in Spielhallen nicht zugelassen:

- Karfreitag, Ostersonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
- am 24. Dezember ab 11.00 Uhr.

Das Landesfeiertagsgesetz findet daneben **keine** Anwendung (→ ergibt sich aus der Begründung zum Landesglücksspielgesetz).

- Sperrsystem

Bereits bisher war es so, dass Personen, die dies wünschen, von der Teilnahme am Automatenpiel auszuschließen sind. Zu diesem Zweck waren bzw. sind in den Spielhallen Sperrlisten zu führen und bei den Einlasskontrollen abzugleichen. Künftig wird ein im neu eingefügten § 11 c LGlüG geregeltes, übergreifendes Sperrsystem für die in Rheinland-Pfalz erlaubten Spielhallen unterhalten. Die Betreiber der Spielhallen sind verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken. Die Sperrdatei wird zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt. Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre). Die Selbstsperre endet automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Des Weiteren sperren die Spielhallenbetreiber Personen, von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Bis zur Einführung der zentralen Sperrdatei bleibt die Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Führung einer örtlichen Spielersperrliste bestehen (§ 17 Abs. 3 S. 1 LGlüG).

Sobald die Sperrdatei betriebsbereit ist, wird die ADD hierzu noch gesondert informieren.

- Verbot von Geräten zur selbstständigen Teilnahme am Glücksspiel

Das öffentliche Aufstellen oder Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, ist nicht zulässig; Ausnahme: zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 b LGLüG).

- Sonstige Neuerungen

- Der Mindestabstand (500 m) für neu zu errichtende Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt nun ausdrücklich *auch* für private Einrichtungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 LGLüG).

- Betreibt eine juristische Person eine Spielhalle, so hat sie den Wechsel eines Vertretungsberechtigten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Gewerbeamt anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 LGLüG).

- Für den Betrieb einer Spielhalle, die zum 1. Juli 2012 bestanden hat und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Gewerbeerlaubnis erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages endet (Bestandsspielhallen), ist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV nach dem 30. Juni 2017 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 11 a LGLüG). **Der Erlaubnis Antrag soll bis zum 31. Dezember 2015 bei der örtlich zuständigen Gewerbebehörde gestellt werden.**

Bisherige Regelungen, wie z. B. Sozialkonzept, Zutrittsverbot für Minderjährige, Videoüberwachung im Ein-/Ausgangs- und Kassenbereich usw., die keine umfassende Änderung erfahren haben, wurden oben nicht besonders erwähnt und sind weiterhin gültig.

* * * * *

Stand: August 2015